

# VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschchr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

## Fachliche Schiedsgerichte.

In Ländern, wo die starre Reaktion sich politisch maßgebend zu sein dünkt und sich entschlossen, diese vermeinte oder tatsächliche Herrschaft mit all der brutalen Rücksichtslosigkeit, die ihr eigen, zu verteidigen, in solchen Ländern dürften die fachlichen Schiedsgerichte zur Regelung ökonomischer Streitfragen zwischen Kapital und Arbeit noch als ein in ferner Zukunft liegendes Ideal zu betrachten sein. Die Gründe hierfür sind verschiedenartiger Natur. In allererster Linie ist es die prinzipielle Seite, die für das kapitalistische Großproletariat reaktionären Kalibers ausschlaggebend ist. Fachliche Schiedsgerichte sind eben nur unter vollständiger Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterorganisationen möglich. Und es ist gerade diese Anerkennung, wovon die oben genannte Klasse absolut nichts wissen will. Die Anschauung des verstorbenen Königs Stumm ist für sie typisch: die Arbeiter haben mit dem zufrieden zu sein, das wir ihnen geben, wir die Brotherrn; zu fordern haben sie nichts, da sie aber selbst wissen, daß es eine Macht giebt, die Macht der Arbeit, die im Stande ist, sie zu zwingen, hier und da nachzugeben, bieten sie ihren ganzen politischen und wirtschaftlichen Einfluß auf, die Organisation der Arbeit zu verhindern. Die 12 000 *M.-Affaire* im Deutschen Reichstage ist hierfür ein klassisches Beispiel. Das Vereinsrecht der Arbeiter ist ihnen ein Grauel, das zu beseitigen sie mit allen Mitteln, auch der schmutzigsten, stets bestrebt sein werden. Allerdings, erreichen werden sie dieses Ziel wohl schwerlich mehr, weil die Organisation der Arbeiter eine gesellschaftliche Notwendigkeit geworden ist, will die Gesellschaft nicht auf die Erzeugnisse der Kultur ohne weiteres verzichten. Ein niedergebückter Arbeiterstand eines Landes wird nie mehr im Stande sein, eine Arbeit zu liefern, welche es der Nation ermöglicht, an dem „Wettkampf der Nationen“ theil zu nehmen. Hierzu gehört in erster Linie ein gesunder, kräftiger Arbeiterstand, der über die nötigen Qualifikationen, Intelligenz und Bildung verfügt, der sich als Bürger des Staates fühlt und als solcher an dem Wohlergehen desselben ein Interesse besitzt und kundgiebt. Die Erziehung hierzu kann aber nirgends anders als in der Organisation der Arbeiter gegeben werden. Ebenfalls kann das natürliche Bestreben der Arbeiter, sich einen möglichst hohen Antheil an dem Gewinn der Arbeit zu sichern, nicht anders als durch die Organisation durchgeführt werden. Das Bestreben, der Kampf um Besserstellung der Lebensverhältnisse, ist für die Menschheit überhaupt ein geschichtliches Moment und die Triebfeder aller Kultur. Für die Arbeiterklasse führt dieses Bestreben durch den Widerstand der Arbeitgeber zum Lohnkampf, zum Kampf um Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit usw. Bei den Arbeitgebern macht sich das entgegengesetzte Bestreben geltend, wodurch ein stetiges „Leben auf Kriegsfuß“ entsteht. Daß dieser Zustand zu einer unerbittlichen Unsicherheit auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Produktion führen kann und häufig führt, steht außer Zweifel. Es entstehen häufig der kleinlichsten Dinge wegen verzweifelte Kämpfe, die eigentlich weiter nichts als eine unsinnige Vergeblichkeit der Kräfte sind, und zwar beiderseits. Bei einer starken Organisation der Arbeiter mögen diese Kämpfe seltener sein, Faktum ist, daß sie existieren.

Diesem Zustande ein Ende zu bereiten, dazu wären die fachlichen Schiedsgerichte berufen, die allerdings, wie oben angebeutet, die volle Anerkennung der Arbeiterorganisationen seitens der Arbeitgeber erfordern, zweitens aber auch starke Arbeiterorganisationen voraussetzen, die sich Gehör zu verschaffen wissen. Selbstverständlich sind wir weit davon entfernt, die soziale Frage durch fachliche Schiedsgerichte lösen zu wollen, aber wir erblicken in ihnen einen nicht unerheblichen Faktor zur Vermeidung unnützer Kraftvergeudung da, wo starke Organisationen vorhanden sind. Und ein gutes Beispiel giebt uns in dieser Hinsicht unsere dänische Bruderorganisation, der dänische Malerverband (Dansk Malerforbund). In Kopenhagen arbeiten 1600 Malergehilfen, die sämtlich dem Verbands angehören, und in der Provinz ist die Organisation ebenfalls ziemlich stark. Schon seit den achtziger Jahren haben die Arbeiter mit den Arbeitgebern in Kopenhagen einen gemein-

schaftlichen Lohnvertrag, der 1886 wieder revidiert wurde und 1902 gänzlich neu errichtet, den neuen Verhältnissen angepaßt. Zur Ueberwachung der genauen Befolgung des vereinbarten Tarifs ist ein Schiedsgericht eingesetzt, in welchem sowohl Arbeiter als Arbeitgeber gebührende Vertretung finden. Seit der Neugestaltung des Tarifs im Jahre 1898, sind bis Ende 1901 insgesammt 150 Streitfragen, welche auf Grund des Tarifs zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind, dem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet worden, davon im Jahre 1901 nur 31, die 23 Sitzungen des Schiedsgerichts erforderten. Es sind ausnahmslos Lohnstreitigkeiten, die in Betracht kommen, die aber zum großen Theil ohne das Vorhandensein des Schiedsgerichts zur Arbeitsniederlegung mit damit verbundenen Unzuträglichkeiten geführt haben würden. Wir wollen im Nachfolgenden einige besonders interessante Fälle aus dem Bericht über die Thätigkeit des Schiedsgerichts herausgreifen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs in Punkt 3 bestimmen, daß: „Jede Arbeit, die nach dem in dieser Preisliste aufgeführten Preise ausgeführt werden kann, auf alle Fälle in Accord auszuführen ist. (Mit dieser Bestimmung könnten wir uns nicht einverstanden erklären. D. Red.) Nur die Arbeiten, welche nicht genannt oder nach der Preisliste berechnet werden können, können zum Gegenstand eines anderen Berechnungsmaßes gemacht werden.“ Ein Malermeister hatte nun eine größere Restaurationarbeit auszuführen, bei welcher er sich seinen Vorkauf in Stundenlohn anstatt Accord herauszubilden dünkte, trotzdem die Arbeit durchaus nach der Preisliste sich berechnen ließ. Der Vorsitzende des Malerverbandes, Kollege Poulsen, dem die Sache bekannt wurde, machte den Meister hierauf aufmerksam und verlangte die Befolgung des Tarifs event. dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten. Der Arbeitgeber vermeinte sich zunächst kompetent, selbst darüber zu entscheiden, nach welchem Lohnmaßstab die Arbeit auszuführen wäre, ließ sich aber schließlich herbei, das Versprechen abzugeben, selbst dem Schiedsgericht am selben Tage die Streitfrage zu unterbreiten. Er ließ es aber mit dem Versprechen bewenden und traf seinerseits Vorbereitungen, dem Schiedsgericht die Frage zu entziehen, indem er schleunigst eine Verabredung mit den bei ihm beschäftigten Arbeitern zu Stande zu bringen suchte. Es gelang ihm auch, einige jüngere Gehülfen für seine Pläne zu gewinnen, die es mit den zwischen den Organisationen getroffenen Vereinbarungen nicht so genau nahmen. Sowohl die Organisation der Arbeitgeber als die der Arbeiter nahmen jetzt die Sache gemeinschaftlich in die Hand und das Schiedsgericht hatte sich sofort damit zu befassen. Das gesprochene Urtheil läßt nach beiden Seiten an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Es heißt darin, „daß weder der Meister noch die in Betracht kommenden Gehülfen als Mitglieder ihrer Organisationen unbekannt mit den Bestimmungen des Tarifs sein können, daß sie also dem betr. Punkt des Tarifs durch ihre Handlungsweise eine andere Verdolmetschung haben geben wollen, weshalb das Schiedsgericht sich veranlaßt sah, beiden Parteien seine stärkste Mißbilligung wegen ihrer eigenmächtigen Handlungsweise auszusprechen.“ Im Uebrigen wird im Urtheil die Wichtigkeit des Meisters und das unkollegiale Verhalten der betr. Gehülfen gebührend gebrandmarkt. Die Letzteren wurden in der darauf folgenden Versammlung der Gehülfenorganisation in eine Geldstrafe von 25 Krönen genommen.

In einem zweiten Falle handelte es sich um eine nicht minder delikate Sache. Ein Arbeitgeber fand die Periode der Arbeitslosigkeit recht passend, den Lohn nach Gutdünken zu reduzieren. Anstatt den Preis von 26 Dore pro Quadratfuß zu zahlen, wie der Tarif vorschreibt, fand der gute Mann 21 Dore genügend und ein Gehülfe war ebenfalls bereit, mit ihm einen bezweifelhaften „Vertrag“ zu schließen. Da nun aber mehrere als nur der Eine an der betr. Arbeit theilnehmen mußten, die übrigen aber mit diesem Vertrag nicht einverstanden waren, wurde die Sache dem Schiedsgericht unterbreitet, das nach umfassender Beweiserhebung seine Entscheidung dahin traf, daß alle Verträge, welche entweder auf Verminderung der Arbeit oder auf die Ausfüh-

rung dieser zu einem niedrigeren Preis als der im Tarif angeführte, zu jeder Zeit von dem Schiedsgericht zu verwerfen sind, auch dann, wenn, wie in diesem Fall, Beweise vorliegen, daß solche Verträge wirklich abgeschlossen sind.

Mehrere solche Fälle sind da gewesen, wo das Schiedsgericht gegen die Lohn- und Preisbrücherei auf beiden Seiten ganz energisch Front machen mußte. Und da nach geltendem Gesetz das Urtheil des Schiedsgerichts rechtskräftig ist, so bleibt den betr. Parteien nichts weiter übrig, als sich demselben zu beugen. Und für das übrige sorgen die beiden Organisationen. Allerdings sind in dem kleinen Dänemark die Organisationen der Arbeiter staatlich anerkannt und das Koalitionsrecht der Arbeiter garantiert in solchem Maße, daß selbst die schnellste Juristerei nichts dagegen zu unternehmen weiß. Das sind allerdings die Vorbedingungen zu einer ersprießlichen Arbeit im angegebenen Sinne.

Es entsteht nun die Frage: Welche Grenze soll für die Thätigkeit der Schiedsgerichte gezogen werden; sollen dieselben nur bei Streitigkeiten, die auf Grund eines zwischen beiden Parteien vereinbarten Tarifs entstanden sind, herangezogen werden, oder sollen sie nach dem Vorschlage einiger hochpolitischer Spießbürger, Professoren etc., denen jeglicher Lohnkampf ein Grauel ist, auch bei zwischen den beiden Organisationen entstandenen Streitfragen das entscheidende Wort zu sprechen haben. Es wäre hier also zu unterscheiden zwischen einem fachlichen Schiedsgericht, das auf Grund eines konstitutionellen Arbeitsvertrages bei Streitigkeiten zwischen Personen Recht spricht, oder eines, das dazu da wäre, unter allen Umständen einen solchen Vertrag zu schaffen, um Kämpfe zu vermeiden.

So sehr die Ersteren zu empfehlen sind, ebenso verwerflich wäre die allgemeine Einführung der letzteren. Vor allem wäre ein Eingreifen des Staates in dieser Frage gänzlich verfehlt und vom Arbeiterstandpunkt auf's Heftigste zu bekämpfen, so lange die Geschlebungsmaschine im Interesse der wirtschaftlich stärkeren Partei gehandhabt wird, wie es im heutigen Klassenstaat der Fall ist. Aber die Verhältnisse erfordern es unbedingt, daß der individuelle Arbeitsvertrag in jeder Form in die Kammer geworfen wird, um dem konstitutionellen Arbeitsvertrag, d. h. dem Gegenseitigkeitsvertrag zwischen der Organisation der Arbeiter auf der einen und der Arbeitgeber auf der anderen Seite, Platz zu machen. Und zur Ueberwachung, daß der geschlossene Vertrag von beiden Parteien gebührend respektiert werde, dazu wären die fachlichen Schiedsgerichte unumgänglich notwendig, die als solche eine weitere Spezialisierung der in Deutschland vorhandenen Gewerbegerichte bedeuten würden.

Allerdings sind wir noch himmelweit davon entfernt, dieses verwirklicht zu sehen, so lange die große Mehrzahl der Arbeiter auf ihrem verbrecherischen Standpunkt verharrt, den Berufsorganisationen fernzubleiben. Denn eine starke, Respekt einflößende Arbeiterorganisation muß die unbedingte Grundlage solcher Verträge bilden. E. W.

## Zur Bleiweißfrage.

II.

Wenn die Frage der „industriellen Gifte“, welchen so viele Arbeiter ausgesetzt sind, jetzt so in den Vordergrund getreten ist, so ist dies vor allem der Agitation der Organisation der Maler in Paris zu danken; namentlich seit zwei Jahren war dieselbe eine so rege, daß es ihr gelang, die Hygieniker und Aerzte für ihre Bestrebungen zu gewinnen und dieselben zu veranlassen, ihrerseits auch von Neuem auf die Beseitigung des Bleiweiß und auf seinen Ersatz durch Zinkweiß zu drängen. Anfangs hatten sich die Unternehmer für diese Forderung erklärt; als sie indessen sahen, daß es mit der endlichen Beseitigung des Bleiweiß Ernst zu werden drohte, wechselten sie plötzlich ihre Ansicht. Zu der Sitzung des konsultativen Komitees der Kunst- und Manufakturen (vom 22. Februar), welchem das vom Handelsminister ausgearbeitete Dekret-Projekt zur Begutachtung vorlag, waren auch vier Mitglieder des Unternehmer-Syndikats und einer der bedeutendsten Fabrikanten von Bleiweiß, der Pariser Senator Expert-Besangon, eingeladen; außerdem der Direktor einer Korporations-Assoziation und zwei Arbeiter-Delegirte. In dieser Sitzung erklärten sich die Unternehmer gegen die Besei-





